

§. 69.

Das Abbringen der Früchte um den Zehnten ist am gebräuchlichsten im Winterfelde, und in der gesömmerten Brache, und es ist zu bemerken, daß die Schnitter die Seile von der abgeschnittenen Frucht an Rocken gleich selbst machen müssen. Beym Weizen und zu der Sömmierung wird ihnen das Stroh dazu gegeben, die Seile müssen sie aber knüpfen. Im Sommerfelde ist diese Art des Abbringens eben nicht gewöhnlich, sondern es geschieht für Bezahlung. Jedoch kommt es wol, daß das Mähen allein für Bezahlung das Aufbinden aber von den Zehntenschnittern, die gewisse Tage zu Dienste thun müssen, gewöhnlich zwey, die in vier halbe Tage getheilet werden, weil das Aufbinden des Morgens früh wegen des gefallenen Thaues nicht gut thunlich, mithin es besser ist, die Arbeit erst mit dem Mittage anzufangen, geschieht. Wenn nun diese nicht zureichen: so muß das übrige entweder durch andere Dienste, oder für Bezahlung geschehen. Jene, wenn sie zu einem gewissen Preise im Anschlag sind, müssen auch nach der nöthigen Anzahl so in Anschlag gebracht werden; von der Bezahlung aber soll gleich weiter gesagt werden.

§. 70.

Geschiehet das Abbringen der Feldfrüchte gegen baare Bezahlung: so wird in den hiesigen Gegenden gewöhnlich folgendes bezahlt:

Für einen Morgen im Winterfelde zu mähen 10 ggr., für den Mäher und Abnehmer der Früchte (welcher in der gewöhnlichen Sprache der Arbeiter heißt, und derjenige ist, welcher die halb stehen bleibende Frucht auf das Schwad legt) welcher letztere 4 ggr. von jenen 10 ggr. bekommt. Dieser Lohn ist auch gut, denn es kann ein Mann täglich bey diesem Gehülfen drey Morgen mähen.

Für das Aufbinden wird für einen Morgen 4 ggr. bezahlt, und zwey Menschen können täglich wenigstens zwey Morgen aufbinden. Mithin kommt ein Morgen im Winterfelde auf 14 ggr. zu stehen.

§. 71.

Für das Schneiden und Aufbinden eines Morgens im Winterfelde wird 20 ggr. bis 1 Rthl. bezahlt. Denn drey Leute können in einem Tage einen Morgen schneiden und aufbinden, wobey zwey in das Seil legen und einer bindet, indem hiebey nicht nachgeharket wird.

§. 72.

Nach diesen Kosten, die das Abbringen der Winterfrüchte für baare Bezahlung verursacht, läßt sich nun beurtheilen, wie sich die Kosten durch
den